
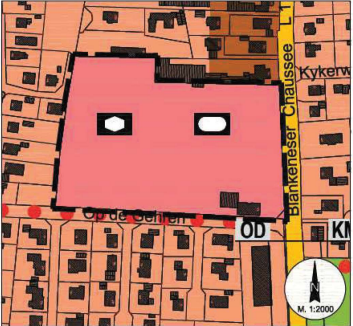


**Abwägung  
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**37. Änderung des F-Planes im Parallelverfahren zu B-Plan Nr. 86 “Sportstätten/  
Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee”  
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB**

Erstellungsdatum: 17.04.2023  
Verfahrensträger: Stadt Schenefeld

<p><b>Institution: Kreis Pinneberg</b>  <b>ID: 1003</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  zur 37. Änderung F-Plan der Stadt Schenefeld haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt</li> <li>· Fachdienst Planen und Bauen – Brandschutz</li> </ul> <p>Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Kreis Pinneberg, FD Umwelt</b></p>	
<p>Untere Bodenschutzbehörde:  Die Stadt Schenefeld hat die 37.Änderung der F-Planes „Sportstätten/ Gemeinbedarf Blankeneser Chaussee“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2.</p> <p>37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schenefeld  Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich 37. Änderung</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Ausschnitt Flächennutzungsplan mit geänderter Ausweisung / Darstellung</p> </div> </div> <p>Planzeichnung vom 27.04.2022</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u>  <u>Kenntnisnahme</u></p>

<p>Auf Ebene des F-Planes werden von der unteren Bodenschutzbehörde keine Forderungen, Hinweise und/ oder Anregungen notwendig.                  Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:                  Die 36. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.                  Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:                  Die F-Planänderung liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Halstenbek. Der F-Planänderung wird zugestimmt; auf die Stellungnahme zum B-Plan 86 wird hingewiesen.                  Auskunft erteilt: Herr Hartung, Tel.: 04121 4502 2280</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:                  Der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schenefeld wird zugestimmt. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 86 wird hingewiesen.                  Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Untere Naturschutzbehörde:                  Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege                  Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.                  Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Schenefeld vom 07.04.2022.                  Der Landschaftsplan ist entsprechend der Flächennutzungsplanänderung und der aktuellen Begebenheiten anzupassen und fortzuschreiben.                  Auskunft erteilt: Frau Kristina Machholz, Telefon-Nr.: 04121/4502 2269</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz:                  Ich habe keine Anregungen.                  Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</p>	

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht abschließend hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Die Trag- und Drainageschicht sowie der Aschebelag der Sportanlagen könnte potentiell schadstoffbelastet sein. Des Weiteren ist im Bereich der ursprünglich geplanten Sporthalle eine Bodenauffüllung mit Ziegelresten und in der Sprunggrube eine humose Auffüllung mit Ziegelresten vorgefunden worden.

Eine abschließende abfallrechtliche Stellungnahme ist erst möglich, wenn diese fehlenden Angaben/ Unterlagen nachgereicht werden. Meine vorläufige Stellungnahme lautet daher wie folgt:

Bodenaushub:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).

Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Es wird die Erstellung eines Bodenmanagements empfohlen.

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier ggf. Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 inkl. Probenahmeprotokollen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.

Die Probenahme hat nach der LAGA M32 PN 98 zu erfolgen. Eine Abweichung von diesen Vorgaben ist im Vorwege mit der Unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen da ansonsten die Untersuchungsergebnisse nicht für eine Entsorgung berücksichtigt werden.

#### Nichtberücksichtigung

Hinweise zum Abfallrecht und zu einem Bodenmanagement werden nicht im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt, es werden Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 86 getroffen.

<p><input type="checkbox"/> Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mir unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Tel.: 04121/4502-4427</p>	
<p><b>Kreis Pinneberg, Brandschutz</b></p>	
<p>Ich habe folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>1. Bisher wurden keine Angaben über die Löschwasserversorgung gemacht. Für Kindertagesstätten ist nach Gebäudestruktur gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ein <u>Löschwasserbedarf</u> zwischen 48 bis 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Dies bezieht sich auf die gesamte zur Verfügung stehende Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m.</p> <p>2. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach § 5 LBO herzustellen. Bei den <u>Flächen für die Feuerwehr</u> auf dem Grundstück sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 zu beachten. Ich empfehle Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zukunftsweisend bereits so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 18 t nutzbar sind.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Eine Abwägung wird im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 86 vorgenommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine Abwägung wird im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 86 vorgenommen.</p>
<p><b>Institution: Hamburger Wasserwerke GmbH, K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren: Carsten Syllwasschy</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben. Vorhandene bauliche Einrichtungen müssen erhalten bleiben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>IHK zu Kiel</b></p>	

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
wir bedanken uns für die Einbindung in das Planungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.	<u>Kenntnisnahme</u>
<b>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ID: 1001</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung. Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) <b>Fehlanzeige</b> .	<u>Kenntnisnahme</u>
<b>Institution: Stadt Pinneberg</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Planungen zur 37. Änderung des F-Plan Stadt Schenefeld (Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 86) sind keine Belange der Stadt Pinneberg berührt. Es werden keine Anregungen unsererseits abgegeben.	<u>Kenntnisnahme</u>
<b>Institution: Untere Forstbehörde</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken	<u>Kenntnisnahme</u>
<b>Institution: LLUR</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes für die weitere Planung folgende Anregungen vorgetragen.	<u>Kenntnisnahme</u>

<p>Zur schalltechnischen Untersuchung: Es ist für das LLUR unklar, wer das „Nutzungskonzept“ erstellt hat. Dieses sollte regelmäßig durch den Verein/die Stadt geschehen, insbesondere wie viele Punktspiele mit einer geschätzten Zuschaueranzahl am Wochenende gewünscht sind. Es ist zu prüfen, ob die Sportanlage auch für seltene Ereignisse, wie z.B. ein Sportfest, besondere Fußballspiele oder dergleichen vorgesehen ist. Dann wäre ein entsprechendes Szenario zu untersuchen. Rein formal ist auch die Kita ein zu berücksichtigender Immissionsort. Ebenso die zukünftig mögliche Bebauung auf dem Flurstück 17/67 im geplanten WA-Gebiet. Die bislang untersuchte Planung hätte in Bezug auf die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums nicht ohne weiteres funktioniert, da die Wohnbebauung näher als 41 m zum bislang geplanten Sportplatz liegt. Insofern war die Aussage auf Seite 22 des Gutachtens nicht zutreffend. Die Zuschaueremission allesamt hinter einem Tor zu verorten erscheint einem Punktspiel nicht sachgerecht. Nach Auffassung wäre eine Verteilung entlang der Längsseiten realistischer.</p> <p>Zur geplanten lichttechnischen Untersuchung Die dem LLUR vorliegenden Lichtgutachten vergleichbarer Sportanlagen haben gezeigt, dass eine Flutlichtanlage auch mit einer angrenzenden Wohnbebauung verträglich ist, sofern im Vorwege die passende Leuchte gewählt wird. Wenn, wie die Stadt schreibt, es geplant ist „so wenig Lichtverschmutzung wie möglich zu verursachen“, so sollte sich die Stadt mehrere Alternativen möglicher Leuchten berechnen lassen, um die für die Ausschreibung mit der geringsten Blendung für die Nachbarschaft zu ermitteln. Für die lichttechnische Prognose sind gem. der LAI-Lichtimmissionsrichtlinie die folgenden Randbedingungen vom Sachverständigen einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Immissionsorthöhe von 1,50 m über Grund</li><li><input type="checkbox"/> Umgebungleuchtdichte LU von 0,1 cd/m<sup>2</sup></li><li><input type="checkbox"/> Berechnung der zulässigen Aufneigung der Leuchte in ganzen Winkelgraden ohne Nachkommastelle</li></ul>	<p>Die schalltechnische Untersuchung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 überarbeitet. Eine Abwägung wird im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 86 vorgenommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine Abwägung wird im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 86 vorgenommen.</p>
<p><b>Institution: BUND</b></p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>wir vom BUND-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:                      37. Änderung Flächennutzungsplan                      Der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Wir befürworten die innerstädtische Nachverdichtung mit dieser Planung.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p><b>Institution: Handwerkskammer Lübeck</b></p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u>                      Im Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Handwerksbetriebe ansässig.</p>
<p><b>Institution: Kampfmittelräumdienst</b></p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt                      Dezernat 33, Sachgebiet 331                      Mühlenweg 166                      24116 Kiel</p>	<p><u>Berücksichtigung</u>                      Die Flurstücke 13/6, 13/7 und 17/16 wurden Ende des Jahres 2020 vom Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein auf eine Kampfmittelbelastung hin überprüft. Als Ergebnis der Auswertung historischer Daten konnten keine Zerstörungen durch Abwurfmunition festgestellt werden. Weiterhin sind weder Hinweise auf eine militärische Nutzung, noch Munitionsfunde in diesem Bereich bekannt. Es handelt sich um keine Kampfmittelverdachtsfläche und aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>



<p>durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
<p><b>Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p>
<p>Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Schenefeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 104 (L 104) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.</p> <p>2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 104 geleitet werden.</p> <p>3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 104 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>4. Den Planunterlagen ist eine Verkehrstechnische Untersuchung, Stand: 29.07.2020, beigefügt. Die Prüfung hat folgendes ergeben:</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Es sind keine baulichen Veränderungen an der Landesstraße L 104 vorgesehen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine schalltechnische Untersuchung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 erstellt.</p>

<p>Das vorliegende Gutachten ist aus dem Jahr 2020. Die Lichtsignalanlage (LSA) L 104 / Blankeneser Chaussee / Bäckerstraße / Hauptstraße erhielt im März 2022 im Rahmen der Baumaßnahme an der L 104 eine neue Software.</p> <p>Die Verkehrszahlen aus dem Gutachten sind auch Grundlage für die neue Software der LSA. Hier ist eine Übereinstimmung zu erkennen. Die Signalzeitenpläne in dem Gutachten sind allerdings nicht mehr aktuell. Da die Leistungsfähigkeit in dem Gutachten an dieser LSA bemängelt wird und die Software erst vor kurzem neu aufgespielt wurde, sollte der Verkehrsfluss in den nächsten Wochen beobachtet werden. Sollten sich Rückstauproblematiken einstellen oder andere verkehrstechnische Probleme, kann die Software entsprechend angepasst werden, sofern dies technisch möglich ist.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die verkehrstechnische Untersuchung wurde im Jahr 2022 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 aktualisiert.</p>
--	---